

Kurzbeschreibung

Allgemeinanästhesie (Narkose)

Funktionshemmung des zentralen Nervensystems zur Herbeiführung einer Bewußt- und Schmerzlosigkeit; Tiefe feststellbar anhand charakteristischer Symptome (Narkosestadien). Unterschieden nach Applikationsart als Inhalations- oder Injektionsnarkose (vgl. Intubationsnarkose). Narkotika sind z.B. Halothan, Lachgas; s.a. Neuroleptanalgesie. Die Narkose wird in der Kieferchirurgie häufig angewendet, u.a. bei schwierigen Zahnextraktionen (verlagerte Zähne mit Zystenbildung), Unfallversorgung, Tumorsektionen, Spaltoperationen, Dysgnathieoperationen, plastischen Operationen. Bei geistig behinderten Patienten kann die Narkose auch zur Versorgung von Karies indiziert sein.

Inhalationsnarkose

Durch Einatmen von Lachgas bzw. Halothan herbeigeführte Allgemeinbetäubung. Als Apparatnarkose mit Intubation.

Injektionsnarkose

Allgemeinbetäubung durch i.v. Injektion sehr kurz wirksamer Substanzen; da nicht steuerbar, zur Einleitung einer Intubationsnarkose; vgl. Neuroleptanalgesie.

Intubationsnarkose (diese Narkosemethode wird durch das Zahnarztteam der Zahnarztpraxis Socin im Spital Menziken durchgeführt)

Inhalationsnarkose, bei der (nach Prämedikation; meist auch nach initialer i.v. Narkose) die Zufuhr des Narkosemittels (Luft- bzw. O₂-Narkotikumgemisch) über einen Endotrachealtubus erfolgt und die meist mit Muskelrelaxation kombiniert wird. Vorteile: optimale Freihaltung der Luftwege, Aspirationsprophylaxe. Die Intubationsnarkose von Kindern darf nur bei körperlich, geistiger oder psychischer Behinderung durchgeführt werden. Bei behandlungsunwilligen Kindern muß zuvor trotz Zuwendung, Einbindung der Eltern, Prämedikation der Versuch zur Lokalanästhesie fehlgeschlagen sein. Die Intubationsnarkose darf – nach Ausschluß von Risiken durch den Internisten – nur von einem Anästhesisten vorgenommen werden, der den Patienten bis zur Stabilisierung seiner Vitalfunktionen überwacht.

Neuroleptanalgesie

Allgemeine Anästhesie (Sedierung, psychische Indifferenz und Analgesie) durch kombinierte i.v. Injektion eines starken Neuroleptikums und eines Analgetikums (meist Fentanyl); immer unter kontrollierter (maschineller) Beatmung.

Lokalanästhesie (ist keine Narkose!)

Örtliche Betäubung; ärztliche Maßnahme zur temporären Ausschaltung der lokalen (Schmerz-)Empfindung mittels eines Anästhetikums. Anwendung bei operativen Eingriffen, bei starken Schmerzen (Neuralgie) etc., unter Beachtung der Risiken und Komplikationen, sowie bei einer Kontraindikation für eine Allgemeinanästhesie (Narkose).

- 1) Oberflächenanästhesie, z.B. Schleimhäute im Mund, am Auge, in der Nase durch Einpinseln oder Aufsprühen eines geeigneten Anästhetikums (z.B. Lidocain)
- 2) intra- u. submuköse Lokalanästhesie durch Injektion in oder unter die Schleimhaut für einen streng lokalisierten Eingriff, wie Abszeßeröffnung
- 3) terminale Anästhesie durch Infiltration im Operationsgebiet, wodurch die peripheren Nervenendigungen betäubt werden, z.B. zur Zahnextraktion im Oberkiefer
- 4) Leitungsanästhesie (siehe Abb.) durch Betäubung des sensiblen Nervenstammes fernab des Operationsgebietes, wie des N. mandibularis bei Zahnextraktion im Unterkiefer;
- 5) Spinalanästhesie, Lumbalanästhesie durch Unterbrechung der am Rückenmark austretenden Nervenäste, z.B. in der Gynäkologie. Das normale Gefühl tritt je nach Art des Anästhetikums u. seiner Resorptionsgeschwindigkeit nach 1-4 Stunden wieder ein.
- 6) Heilanästhesie: Versuch der Behandlung der initialen Pulpitis durch Blockade der vegetativ vermittelten Selbststrangulation (entzündlich bedingte Kompression der Pulpengefäße).



Narkoseindikation

Grund für die Vornahme eines Eingriffes in Narkose:

- a)** ärztlich-chirurgische Indikation aufgrund Schmerzhaftigkeit, Schwierigkeit und Langwierigkeit einer Operation
- b)** patientenorientierte Indikation (z.B. bei Säuglingen, Kindern, Behinderten, Operationsangst, psychischen Erkrankungen etc.).



Vor einer Narkose muß der Anästhesist das Narkoserisiko für vertretbar halten. Der Zahnarzt ist durch die Rechtsprechung verpflichtet, Eingriffe zunächst unter Lokalanästhesie zu versuchen bzw. sich auf Notmaßnahmen zu beschränken, sofern keine bedrohlichen Schäden abzuwenden sind. Dies schränkt die Narkoseindikation praktisch auf geistig Behinderte ein.

Narkosestadien

Die anhand typischer Zeichen beurteilbare Narkosetiefe: a) Analgesie (Bewußtseinstrübung); b) Exzitation; c) Toleranz; d) Asphyxie (Gefahr von Herzstillstand).

Narkoserisiko

Das Narkoserisiko muß der Arzt aufgrund vorliegender Befunde und des Allgemeinzustandes des Patienten sowie der Schwere des Eingriffes abschätzen, bevor er sich für eine Narkose entscheidet. Die Einteilung in Risikogruppen wird von beurteilenden Anästhesisten durchgeführt.

| | |
|---|---|
| Lachgas-Narkose (diese Narkosemethode wird ambulant in der Zahnarztpraxis Socin durchgeführt) | |
|  | <p>Kurz- oder als Basisnarkose (auch zur Narkoseeinleitung) mit Lachgas in geschlossenem, halbgeschlossenem oder halb offenem System oder durch Insufflation (N₂O-Konzentration 40-50%, mit Sauerstoffbeimischung von mindestens 21%). Kleine Barbiturat-, Relaxans-, Opiat-Mengen u./oder ein zweites Inhalationsnarkotikum können ergänzt werden. Vorteile sind rascher Wirkungseintritt (Analgesie bereits nach 1 Minute), schnelle Bewußtseinswiederkehr (1-2 Minuten), keine postnarkotischen Nebenerscheinungen, kein Schleimhaut- und Brechreiz, keine Organtoxizität. – Die Lachgasnarkose wurde zeitweilig ambulant in der zahnärztlichen Praxis angewendet. Heute kann dies wegen der Gefahr der Aspiration von Speichel und Blut bei intraoralen Eingriffen (forensische Folgen!) nicht mehr empfohlen werden. Oral- und kieferchirurgische Operationen erfolgen daher überwiegend in Intubationsnarkose durch Fachärzte für Anästhesie; s.a. Inhalationsnarkose.</p> |
|  | |
| Voll-Narkose | |
| Bis in die Tiefe des 3. Stadiums reichende Narkose; umgangssprachlich auch zur Abgrenzung gegenüber der (zentralen) Analgesie mit Lachgas. | |
| Hypnose | |
| Durch Suggestion bewirkter schlafähnlicher Zustand mit Bewußtseinseinengung, stark herabgesetzter Willensbildung. Durch Hypnose kann die Angst vor zahnärztlichen Maßnahmen vermindert, ggf. auch die Schmerzschwelle heraufgesetzt werden. | |